

Gemeinde H i l z i n g e nLandkreis Konstanz**Satzung**

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Im Morgen"
Gemarkung Riedheim

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 22. Feb. 1983 ~~den Bebauungsplan~~
~~für das Gebiet die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Morgen"~~

Gemarkung Riedheim als Satzung beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden:)
 Im Osten:) Durch die Restfläche des Flst.Nr.2370
 Im Westen: Durch den landw. Weg Flst.Nr.2701
 Im Norden: Durch den bestehenden Wirtschaftsweg Flst.Nr.2369/1

§ 2**Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) ~~Übersichtsplan~~
- 2) Plan M 1 : 1000
- 3) Bebauungsvorschriften
- 4) ~~Straßenlänge und -querschnitten~~
- 5) Begründung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Hilzingen, den 23. Februar 1983



[Handwritten signature]

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am

vom

genehmigt.

Genehmigung wurde am

durch

öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt
-Amtsblatt- der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr.8 vom 3. März 1983,
öffentlich bekanntgemacht.